

# Verordnung über die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen

gestützt auf die §§ 354-359 der Strafprozessordnung des Kantons Zürich



Namens des Gemeinderates

Der Präsident: P. Studer

Der Schreiber: D. Mayenzet

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1**

Die bezeichneten Widerhandlungen gegen die Polizeiverordnung der Gemeinde Oetwil an der Limmat können mit Ordnungsbussen erledigt werden.

### **Art. 2**

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen

- a) bei Widerhandlungen, die nicht von einem gemäss Artikel 4 ermächtigten Organ selber beobachtet wurden.
- b) wenn eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbussen geahndet werden kann.
- c) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt (§§ 358, 359 StPO).
- d) bei Widerhandlungen von Jugendlichen unter 16 Jahren.

### **Art. 3**

Die Höchstgrenze einer einzelnen Ordnungsbusse beträgt CHF 200. Die Tarife sind im Anhang festgelegt.

Erfüllt der/die Täter/in durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt, und es wird eine Gesamtbusse von maximal CHF 500 auferlegt.

### **Art. 4**

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind folgende Organe ermächtigt:

- a) Angehörige der Kantonspolizei
- b) Angehörige der Gemeindepolizei
- c) weitere vom Gemeinderat bezeichnete Polizeiorgane
- d) Sicherheitsvorstand

### **Art. 5**

Die Ordnungsbusse kann an Ort und Stelle oder mit gewöhnlichem Brief erhoben werden.

Die Busse kann sofort gegen Quittung, die den Namen des/der Gebüssten nicht nennt, oder innert Frist von 30 Tagen bezahlt werden.

Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

Lehnt der/die Täter/in das Ordnungsbussenverfahren für einen Tatbestand ab oder wird die Busse nicht innert Frist bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

## Art. 6

Im Ordnungsbussenverfahren dürfen keine Kosten erhoben werden.

## Art. 7

Diese Verordnung wurde am 6. Februar 2006 vom Gemeinderat erlassen und wurde anschliessend amtlich publiziert. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

## II. ORDNUNGSBUSSENLISTE

### II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Unerlaubtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 12, Abs. 1 und 2) CHF 80

Nichtaufnehmen des Hundekots durch die Hundehalter bzw. Hundebegleiter auf öffentlichem und privatem Grund (Art. 17, Abs. 4) CHF 50

### III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Unberechtigtes Betreten oder Befahren von fremden Gärten und Kulturland (Art. 18) CHF 100

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum, insbesondere deren Verunreinigung oder Veränderung (Art. 19) CHF 100

Ohne Bewilligung über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und öffentlichen Grundes für private Zwecke, wie z.B. das Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen oder Baustelleninstallationen sowie in Ausnahmefällen Fahrzeuge ohne Kontrollschilder (Art. 20, Abs. 1) CHF 60

Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern länger als drei Tage auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 20, Abs. 2) CHF 100

Absperren von öffentlichen Strassen, Rad-, Fuss- und Wanderwegen (Art. 21) CHF 60

Campieren, Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen (Art. 24, Abs. 1) CHF 80

Anbringen von Anzeigen, Plakaten, Klebern und Inschriften an öffentlichem Eigentum und auf öffentlichem Grund (Art 25) CHF 100

Bemalen und Besprayen von öffentlichem Eigentum (Art. 22) Verzeigung

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, ausgenommen Notreparaturen (Art. 27) CHF 100

IV.	Umweltschutz		
	Übermässige Belästigung Dritter durch Grillfeuer (Art. 31, Abs.3)	CHF	50
V.	Lärmschutz		
	Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 06.00 Uhr (Art. 33)	CHF	100
	Ausführen von lärmigen Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten) während den Sperrzeiten (Art. 34, Abs. 1)	CHF	100
	Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten ohne Bewilligung des Sicherheitsvorstandes (Art. 35)	CHF	100
	Verwenden von Knallgeräten und Lautsprechern, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, innerhalb von Wohngebieten und deren näheren Umgebung (Art. 39)	CHF	50
	Nicht bewilligte Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund (Art. 41)	CHF	100
	Belästigung von Drittpersonen durch Schiessen, Lärmen, Gejohle, Musizieren, Betreiben von Musikwiedergabegeräten, übermässiges Laufen lassen von Motoren und unnötige Herumfahren mit Motorfahrzeugen (Art. 34, Abs. 2)	CHF	100
VI.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei		
	Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus ohne polizeiliche Bewilligung (Art. 50, Abs. 1)	CHF	150
	Betteln (Art. 50, Abs. 2)	CHF	50
	Nichteinholen der polizeilichen Bewilligung für das Aufstellen bzw. den Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Art. 51)	CHF	200

## VII. Niederlassung und Aufenthalt

Nichteinhalten der Anmeldefrist von 8 Tagen seit dem Zu-, Um- und Wegzug (Art. 53, Abs. 2)

a) 9. bis 30. Tag nach dem Zu-, Um- und Wegzug	CHF	50
b) 31. bis 60. Tag nach dem Zu-, Um- und Wegzug	CHF	100
c) 61. bis 90 Tag nach dem Zu-, Um- und Wegzug	CHF	150
d) mehr als 90 Tage nach dem Zu-, Um- und Wegzug		Verzeigung

Nichthinterlegen der Ausweise über Heimat- und Zivilstandsverhältnisse innert 8 Tagen bei Niederlassung oder Aufenthalt (Art. 53, Abs. 1 und Art. 55)	CHF	50
---	-----	----

Nichterneuern der zeitlich beschränkten Ausweise; Nichthinterlegen von neuen Ausweisen innert 30 Tagen bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes (Art. 56)	CHF	50
---	-----	----

Der Statthalter des Bezirks Dietikon hat diese Ordnungsbussenliste am 17. März 2006 gemäss § 359 Abs. 2 der Strafprozessordnung des Kantons Zürich auf Recht- und Zweckmässigkeit geprüft und genehmigt.

Dietikon, 17. März 2006

**Namens der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat:**

Der Gemeindepräsident: Paul Studer

Der Gemeindeschreiber: Didier Mayenzet